

Besondere Bedingungen ovagKlick* (Stand 01.07.2021)

1. Gegenstand, Geltungsbereich und Änderungen der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Der Sondertarif ovagKlick ist ausschließlich für Kunden verfügbar, deren zu versorgende elektrische Anlage im Netzgebiet der ovag Netz GmbH gelegen ist und vom Kunden auf der Grundlage dieser Besonderen Bedingungen wählbar.
- 1.2 Für den Sondertarif ovagKlick gelten die nachstehenden Besonderen Bedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG) zum Stromlieferungsvertrag.
- 1.3 Diese Besonderen Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/ oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, auch diese Bedingungen unverzüglich insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 1.4 Anpassungen dieser Bedingungen nach dem vorstehenden Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

2. Vertragsabschluss, Online-Vertrag, Zahlung, Einzugsermächtigung

- 2.1 Der Sondertarif ovagKlick ist ausschließlich elektronisch (z. B. Internet, Kundenportal) wählbar.
- 2.2 Für das Zustandekommen des Sondervertrages ovagKlick erfolgt die Auftragserteilung abweichend von den Regelungen der StromGKV und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OVAG zum Stromlieferungsvertrag durch den Kunden in elektronischer Form (Angebot) und die Vertragsbestätigung in Textform (Annahme) durch die OVAG, die spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung durch den Kunden zu erfolgen hat. Die OVAG bestätigt dem Kunden den Eingang seines Angebots unverzüglich auf elektronischem Weg. Die OVAG erklärt in Textform, ob sie das Angebot des Kunden annimmt. Bei Annahme des Angebots durch die OVAG beginnt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin, es sei denn der Kunde hat einen späteren Lieferbeginn gewählt. Bei Bestehen eines anderen Liefervertrages ist der Vertragsbeginn jedoch frühestens nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten möglich. Jeder Kunde erhält eine Annahmeerklärung in Textform zugesandt. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
- 2.3 Der Kunde erklärt sich mit der Auftragserteilung damit einverstanden, dass die Rechnungslegung und sonstiger Schriftwechsel mit der OVAG auf elektronischem Weg erfolgen. Es steht dem Kunden jedoch frei, vertragsgestaltende Erklärungen (z.B. Widerruf, Kündigung) auf anderem Wege auszusprechen. Die OVAG behält sich das Recht vor, in bestimmten Ausnahmefällen von der elektronischen Form abzuweichen. Auf Wunsch des Kunden wird die OVAG die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einmal jährlich unentgeltlich in Papierform übermitteln. Ändert sich die der OVAG mitgeteilte E-Mail-Adresse des Kunden, so hat er der OVAG unverzüglich seine aktualisierte E-Mail-Adresse mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies oder ist die elektronische Vertragsabwicklung aus anderen, nicht nur vorübergehenden Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so ist der Kunde verpflichtet, der OVAG den erhöhten Aufwand der schriftlichen Vertragsabwicklung zu erstatten. Das Recht des Kunden nach Ziffer 2.3 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.
- 2.4 Mitteilungen und Anfragen des Kunden (z. B. Mitteilung der Zählerstände) haben ausschließlich auf elektronischem Wege über die Webseite bzw. über das Kundenportal der OVAG zu erfolgen.
- 2.5 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Auftragserteilung und bei der Datenübertragung auf elektronischem Weg außerhalb des Einflussbereiches der OVAG Sicherheitsrisiken, wie z. B. durch Virenübertragung, Beschädigung der Daten, Datenverlust oder Zugriff Dritter, bestehen können. Der Kunde gestattet mit Auftragserteilung der OVAG, Dokumente und sonstige Daten auch mit unverschlüsselten E-Mails zu übersenden.
- 2.6 Die Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind zu der in der Rechnung angegebenen Leistungszeit fällig. Sie werden von der OVAG im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens nach Fälligkeit eingezogen, wenn der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Andernfalls hat der Kunde die Beträge bis zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Konto der OVAG, IBAN: DE80 5185 0079 0051 0062 75, BIC: HELADEF1FRI zu überweisen.

3. Vertragslaufzeit, Außerordentliche Kündigungsrechte

- 3.1 Die OVAG ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, wenn der Kunde trotz bereits erfolgter Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt und die OVAG den Kunden in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Auf die Rechte zur Versorgungsunterbrechung gem. Ziff. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OVAG wird besonders hingewiesen.
- 3.2 Widerspricht der Kunde einer Belastung seines Kontos, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht nach Ziff. 4.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OVAG zum Stromlieferungsvertrag besteht, ist die OVAG zur Kündigung des Vertrages nach vorheriger Abmahnung mit einer Frist von vierzehn Tagen auf das Ende des Kalendermonats berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Kunde sein Einverständnis zur elektronischen Vertragsabwicklung widerruft oder eine solche Abwicklung aus nicht nur vorübergehenden Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht mehr möglich ist. Das Recht des Kunden nach Ziffer 2.3 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.
- 3.3 Die OVAG ist ferner berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der Jahresstromverbrauch des Kunden 10.000 kWh/Jahr übersteigt. Die OVAG hat die Kündigung vier Wochen ab Erstellung der Jahresabrechnung auszusprechen.

4. Messung / Ablesung der Messeinrichtung

- 4.1 Zur Erstellung der Jahresabrechnung am Ende des Abrechnungsjahres sowie der Schlussabrechnung zum Ende des Lieferverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, die Messeinrichtungen abzulesen und der OVAG die aktuellen Zählerstände über die Webseite oder das Kundenportal der OVAG elektronisch zu übermitteln. Der Ablesezeitpunkt wird dem Kunden vom Messstellenbetreiber i.d.R. schriftlich mitgeteilt. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von drei Wochen ab Zugang dieser Mitteilung über die Webseite oder das Kundenportal der OVAG zu übermitteln. Im Einzelfall kann der Kunde einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nach, so ist die OVAG berechtigt, die Zählerstände in entsprechender Anwendung von Ziff. 3.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OVAG zu schätzen oder eine Ablesung der Zählerstände selbst durchzuführen oder zu veranlassen. Eine Schätzung durch die OVAG erfolgt nicht im Fall eines berechtigten Widerspruchs des Kunden zur Selbstablesung. Verweigert der Kunde die Selbstablesung ohne hierzu berechtigt zu sein, kann die OVAG dem Kunden die für die Ablesung entstehenden Kosten auferlegen. Kommt die Ablesung innerhalb der Frist auf Veranlassung des Messstellenbetreibers durch einen Beauftragten zustande (z. B. durch einen Zählerableser im Rahmen einer Sammelerfassung), entbindet dies den Kunden von der Pflicht der Zählerstandübermittlung nach dieser Ziffer. In diesem Fall entstehen für den Kunden keine Zusatzkosten. Der Kunde stimmt einer Ablesung des Zählerstandes über Fernauslesung zu, sofern eine entsprechende Vorrichtung vom Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellt wird.
- 4.2 Die Verpflichtungen nach Ziffer 4.1 entfallen, wenn die Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist.
- 4.3 Darüber hinaus ist die OVAG berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen, die Messeinrichtungen abzulesen oder ablesen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, einem sich legitimierenden Mitarbeiter der OVAG oder einem von dieser beauftragten Unternehmen Zutritt zur Messeinrichtung zu gewähren.

* gilt für alle Varianten des ovagKlick